

Satzung des

Solidarwerks

der katholischen Orden Deutschlands

zur Sicherung der Altersversorgung in Ordensgemeinschaften, die in der Deutschen
Ordensobernkonzferenz (DOK) repräsentiert sind

Stand: 5. Oktober 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands**". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 11. Dezember 1991 unter der Nr. VR 13729 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Begriffsbestimmung

Ordensgemeinschaften im Sinne dieser Satzung sind

- a) alle Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens im Sinne der Canones 573 bis 746 des Gesetzbuches der katholischen Kirche (Codex Iuris Canonici), unabhängig davon, ob sie päpstlichen oder bischöflichen Rechts sind, ebenso
- b) Provinzen oder einer Provinz gleichgestellte Teile eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens sowie
- c) selbständige Niederlassungen und
- d) Rechtsträger nach staatlichem Recht mit Sitz in Deutschland für den in Deutschland ansässigen Teil eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, sofern deren Höhere Oberin bzw. Höherer Oberer für diesen Teil eine Vertreterin bzw. einen Vertreter berufen hat und diese Vertreterin bzw. dieser Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz angehört.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands zur Sicherung der Altersversorgung in Ordensgemeinschaften, deren Höhere Oberin oder Höherer Oberer bzw. Vertreterin oder Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz angehört (SW) ist die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass seine Mitglieder ihre durch Abschluss des Professvertrages ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, diese bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter zu versorgen, jederzeit erfüllen und dies den zuständigen staatlichen Behörden und den Sozialhilfeträgern gegenüber nachweisen zu können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung einzelner Ordensgemeinschaften zur Sicherung der Altersversorgung und bei verminderter Arbeitsfähigkeit der Ordensmitglieder unter Einbeziehung entsprechender Fachleute.
 - Durchführung von Fragebogenaktionen zur mittel- und langfristigen Ermittlung und Sicherung der Finanzierung der Altersversorgung und bei verminderter Arbeitsfähigkeit
 - Fachvorträge zur Förderung und Sicherung des Solidarwerks
 - Regelmäßige Informationen an die Mitglieder des Solidarwerks
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Solidarwerks kann jede Ordensgemeinschaft werden, deren Höhere Oberin oder Höherer Oberer bzw. Vertreterin oder Vertreter der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) angehört. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von der Ordensgemeinschaft an den Vorstand des SW zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich die Ordensgemeinschaft verpflichtet, die Satzungsbestimmungen des SW einzuhalten.
- (2) Die beitragswillige Ordensgemeinschaft muss außerdem den Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Maßnahmen zur Sicherung ihrer Ordensmitglieder bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter getroffen hat oder treffen wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen. Er teilt die Entscheidung der die Mitgliedschaft beantragenden Ordensgemeinschaft schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem SW mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich erklären.
- (3) Der Vorstand des SW kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Darstellung des eigenen Standpunkts zu geben.
Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist dann gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des SW verletzt, insbesondere wenn es den nach der Satzung übernommenen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die

Mitgliedschaft endet in diesem Fall vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung. Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- (4) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand des SW teilt die Beendigung der Mitgliedschaft einer Ordensgemeinschaft im SW den zuständigen staatlichen Behörden mit.

§ 5 Organe des SW

- (1) Organe des SW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für das SW kann gemäß § 11 ein Beirat bestellt werden.

§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Sofern es sich dabei nicht um einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder eine gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreterin der Mitgliedsgemeinschaft handelt, hat dieser oder diese seine oder ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht seines Ordensobern oder ihrer Ordensoberin oder dessen Vertreters bzw. deren Vertreterin nachzuweisen.
Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dafür ist schriftliche Bevollmächtigung erforderlich.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
Die Einladung kann postalisch bzw. auch in digitaler Form erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Diese Anträge sind den übrigen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung postalisch bzw. in digitaler Form mitzuteilen. Für die Wahrung der Frist gilt der Tag der Aufgabe der Mitteilung zur Post bzw. das Versanddatum der digitalen Form.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und über die Zulassung oder Vertagung von Ergänzungsanträgen.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder des Vereins postalisch oder in digitaler Form zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozent-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzendem geleitet, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter oder ihrer oder seiner Stellvertreterin, bei deren oder dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das der Leiter oder die Leiterin der Mitgliederversammlung und der Schriftführer oder die Schriftführerin unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Bestellung von Rechnungsprüfern
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g) Aufstellung von Richtlinien für die Ausgestaltung von Leistungen des SW an Mitglieder und zur Festlegung von Umlagen.
 - h) Aufstellung von Richtlinien über Art und Umfang der Prüfung der Versorgungssituation in den Mitgliedsgemeinschaften.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats gemäß § 11 beschließen.

§ 9 Stimmenverteilung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag erneut einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Soweit einzelne Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, in der ein Änderungsbeschluss über den Vereinszweck gefasst werden soll, nicht anwesend oder vertreten sind, ist deren Zustimmung schriftlich einzuholen.

§ 10 Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat fünf Mitglieder. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand der Deutschen Ordensoberrnkonferenz aus dessen Mitte entsandt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

Er kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder in digitaler Form, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen gemeinsam vertreten.
- (5) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung. Er kann dazu auch eine fachkundige Person beauftragen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
- (6) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für einzelne Geschäfte oder eine bestimmte Art von Geschäften Vollmacht erteilen.
Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über den Eintritt eines Leistungsfalles und über die Art und Höhe der vom SW zu erbringenden Leistungen
 - f) Festlegung und Ausgestaltung von UmlagenInsbesondere bei Entscheidungen zu e) und f) hat der Vorstand die von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (8) Der Vorstand kann die Bildung eines Beirats gemäß § 11 beschließen. Der Vorstand kann bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor einer Beschlussfassung die Meinung des Beirates einholen.

§ 11 Beirat

- (1) Für das SW kann ein Beirat bestellt werden, der aus bis zu sieben Personen besteht, die vom Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Beirat gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand des SW in allen Fragen, die von diesem an ihn herangetragen werden. Der Beirat kann zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern des SW angerufen werden. Das Votum des Beirats in einer solchen Angelegenheit hat empfehlenden Charakter.

§ 12 Leistungen des SW

- (1) Das SW verpflichtet sich zur Hilfeleistung gegenüber Mitgliedsgemeinschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer vermindert arbeitsfähigen und alten Mitglieder zu erbringen. Eine Hilfe durch das SW wird jedoch erst dann gewährt, wenn alle wirtschaftlichen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten einer Mitgliedsgemeinschaft erschöpft sind, und wenn keine Möglichkeit besteht, Dritte (wie z. B. Diözesen, ausländische Provinzen u. ä.) zur Versorgung bzw. zur Hilfeleistung heranzuziehen.
- (2) Der Vorstand des SW kann schon zu einem Zeitpunkt Hilfeleistung gewähren, in welchem die in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Eine solche Hilfeleistung kommt jedoch nur in Betracht, wenn eine Mitgliedsgemeinschaft durch einzelne Versorgungsfälle so stark belastet wird, dass sie dadurch ihren allgemeinen Versorgungspflichten gegenüber ihren vermindert arbeitsfähigen und alten Mitgliedern nicht mehr nachkommen kann.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Ziffer (1) und Ziffer (2) erbringt das SW folgende Hilfeleistungen:
 - a) Sachleistungen, insbesondere durch Zuweisung von Ordensangehörigen in geeignete Einrichtungen anderer Mitgliedsgemeinschaften.
Der Vorstand hat darauf zu achten, dass solche Zuweisungen, soweit möglich, in "Ordensfamilien" oder in Gemeinschaften ähnlicher Ausrichtung und Lebensform erfolgen. Die gleiche Regelung gilt, wenn im Fall der Auflösung einer Mitgliedsgemeinschaft deren vermindert arbeitsfähige und alte Mitglieder einer Unterbringung und Versorgung bedürfen.
 - b) Vermittlung oder Gewährung von Gelddarlehen; für diese sind vom Darlehensnehmer geeignete Sicherheiten (z.B. Grundpfandrechte oder Selbstschuldnerische Bürgschaft) zu stellen.
 - c) Bereitstellung von Zuschüssen, sofern feststeht, dass die Mitgliedsgemeinschaften darlehensweise gegebene Gelder nicht zurückzahlen könnten. Der Vorstand kann dies davon abhängig machen, dass vorhandenes Vermögen auf das SW übertragen wird. Die Bestimmungen des can. 638 CIC sind zu beachten.

Der Vorstand hat nach billigem Ermessen zu entscheiden und dabei anzustreben, dass Sachleistungen vor Geldleistungen und Darlehen vor Zuschuss gewährt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SW haben unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistung des SW.
- (2) Die Mitglieder des SW verpflichten sich diesem gegenüber,
 - a) die ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern durch Abschluss des Professvertrages auf der Basis des Eigenrechts der jeweiligen Gemeinschaft und der einschlägigen kirchenrechtlichen Normen (Konstitutionen, c 670 CIC) zugesagte lebenslange Versorgung bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter durch geeignete wirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen auf Dauer zu sichern;
 - b) den Vorstand des SW über alle wesentlichen Vermögensänderungen zu informieren, die Auswirkungen haben auf die für die Versorgung der eigenen Ordensmitglieder getroffenen Maßnahmen, wobei es wünschenswert ist, dass sich die Gemeinschaft zuvor mit dem Vorstand des SW darüber berät;
 - c) eine Prüfung der Versorgungssituation durch den Vorstand des SW zu ermöglichen;
 - d) auf Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 10 Abs 7 e vermindert arbeitsfähigen und alten Ordensmitgliedern einer Mitgliedsgemeinschaft als Sachleistung in geeigneten Einrichtungen Aufnahme in ordensüblicher Weise zu gewähren.
 - e) vom SW beschlossene Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten

§ 14 Auflösung des SW

- (1) Über die Auflösung des SW beschließt die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs 3).
- (2) Bei Auflösung des SW sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DOK (DOK Deutsche Ordensobernkonzern e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn). Diese darf die Mittel nur für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwenden, insbesondere für die Versorgung von Ordensmitgliedern in bedürftigen Ordensgemeinschaften.
- (4) Im Fall der Auflösung des SW gibt der Vorstand des SW den zuständigen staatlichen Behörden hiervon Kenntnis.

*Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des SW am 22.10.1993
in Frankfurt.*

Eingetragen ins Vereinsregister München am 06.05.1994.

Geändert von der Mitgliederversammlung des SW am 9.11.2007 in Frankfurt.

Geändert von der Mitgliederversammlung des SW am 05.10.2022 in Frankfurt